

Neue Kontrollmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Bargeldtransfers

Früher mußten Personen bei einem Grenzübertritt erst auf Verlangen Zahlungsmittel im Wert ab EUR 15.000,00 anmelden. Der hierbei geltende § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) würde mit Wirkung ab dem 15.07.2007 an eine EU-Verordnung angepaßt, die sich auf die Ausreise aus der EU sowie die Einreise von einem Drittland bezieht. Hierfür sinkt die Schwelle auf EUR 10.000,00. Anders als bei Reisen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets sind die Angaben nicht auf Verlangen, sondern selbstständig in schriftlicher Form vorzunehmen. zuständig im Inland sind die Polizei des Bundes und der Länder Hamburg, Bremen und Bayern.

Betroffen sind nicht nur mitgeführtes Bargeld, sondern auch Wertpapiere, Sparbücher, Schecks oder Edelmetalle. Die verpflichtende Meldung bei der Ein- und Ausreise muß neben Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit auch Eigentümer, Herkunft, Verwendung und Empfänger der Mittel sowie Reiseweg und Verkehrsmittel enthalten. Die so gesammelten Daten können elektronisch gespeichert und auch an andere Länder übermittelt werden. Bei Verdacht auf Geldwäsche dürfen die Barmittel sichergestellt werden, um den Verwendungszweck zu klären.

Personen, die Gelder ab EUR 10.000,00 nicht vorab melden, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu EUR 1 Million geahndet werden kann. Zu beachten ist, daß nicht das Wohnsitzland Adressat der Meldung ist. zuständig ist der EU-Staat, von dem aus das Gemeinschaftsgebiet verlassen oder betreten wird. Wer etwa von Wien aus in die Türkei oder die USA fliegt, muß die mitgeführten Gelder oder Wertpapiere erst in Österreich melden. Bei Reisen innerhalb der EU bleibt es hingegen bei der Regelung, daß Mittel ab EUR 15.000,00 aufwärts erst auf Verlangen und nicht selbstständig zu deklarieren sind.

Ihr MAW-Team